BMV FÖRDERUNG

zur Unterstützung des regionalen Mittelstandes bei der Vorhabensfinanzierung

BÜRGSCHAFTSBANK MECKLENBURG-VORPOMMERN

Anlage 3 zum Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft/eines Darlehens

Erklärung zu Beihilfen

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐ Bürgschaft

☐ Darlehen im Programm:

- ☐ BMV-Darlehen II (gefördert durch EFRE V)
- ☐ ErLa-Darlehen (gefördert durch ELER und Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern)
- ☐ mv-Darlehen (gefördert durch ELER und Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern)

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Das Antrag stellende Unternehmen/der Antragsteller erklärt Folgendes:

Diese Erklärung bezieht sich sowohl auf Beihilfen, die Sie oder Ihr Unternehmen direkt erhalten bzw. beantragt haben, als auch auf Beihilfen, die ein verbundenes Unternehmen beantragt bzw. erhalten hat. Nachfolgende Kriterien definie-ren, ob weitere Unternehmen zu dem gesamten Unternehmensverbund „als einziges Unternehmen" hinzuzurechnen sind und bei der Angabe der erhaltenen Beihilfen berücksichtigt werden müssen.

Das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen und abzuberufen.

Ein Unternehmen ist aufgrund einer vertraglichen Regelung oder einer Bestimmung in der Satzung berechtigt, beherrschenden Einfluss auf das Antrag stellende Unternehmen auszuüben.

Das Unternehmen ist Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens. Die Erklärenden üben gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern eines anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Das Unternehmen steht über andere Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen in einer der oben genannten Beziehungen.

Sofern die aufgeführten Sachverhalte (auch nur das Vorliegen eines Kriteriums ist ausreichend) zutreffend sind, sind sämtliche Beihilfen der verbundenen Unternehmen und des Antrag stellenden Unternehmens nachfolgend zu berücksichtigen.

Zu beachten bei Fusionen, Übernahmen und Betriebsaufspaltungen:
Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt. Die Angaben sind in der untengenannten Tabelle aufzuführen.

Liegt eine Unternehmensaufspaltung vor, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen zuvor gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfe zugutekommt. Ist die Zurechenbarkeit nicht möglich, werden die Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwertes ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung zugewiesen.

- vom Antragsteller auszufüllen -

Sitz des Unternehmens:
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin

Amtsgericht Schwerin HRB 828
Ust-IdNr. DE137742060
Postanschrift:
PF 16 01 55 · 19091 Schwerin

Tel.: +49 (0)385 39 555-0
Fax: +49 (0)385 39 555-36
www.bbm-v.de
info@bbm-v.de

☐ Das Antrag stellende Unternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen sind im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig. Speziell der Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr ist gemäß den europarechtlichen Bestimmungen nicht förderfähig. Bei einer Tätigkeit in diesem Bereich ist eine weitere Prüfung erforderlich.

Angaben zu erhaltenen und beantragten Beihilfen:

☐ Das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Einheiten hat/haben als „ein einziges Unternehmen" im Sinne der De-minimis-Verordnungen im laufenden Kalenderjahr sowie in den zwei vergangenen Kalenderjahren **keine** Beihilfen im Rahmen der folgenden Verordnungen erhalten/beantragt.

oder

☐ Nachfolgend bestätige ich, dass das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Einheiten als „ein einziges Unternehmen" im Sinne der De-minimis-Verordnung im laufenden Kalenderjahr sowie in den zwei vergangenen Kalenderjahren Beihilfen im Rahmen der folgenden Verordnungen erhalten/beantragt hat/haben:

1. **Allgemeine De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L379/5 vom 28. Dezember 2006,
2. **DAWI-De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 und (EU) Nr. 2018/1923 vom 07. Dezember 2018 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26.04.2012 und L 313/2 vom 10.12.2018,
3. **De-minimis-Agrar-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr.2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 sowie Nr. 1408/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 51 I/1 vom 22.02.2019 und L 352/9 vom 24.12.2013, bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 337/35 vom 21.12.2007,
4. **De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2018, bzw. der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25. Juli 2007,
5. **"BKR Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022"** vom 19.04.2022: Beihilfen, die auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft vor dem Hintergrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wirtschaft der Europäischen Union durch die Europäische Kommission auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen sind. Nach der „BKR Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022", dürfen im Zeitraum vom 19.04.20222 bis 31.12.2022 gewährte Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 400.000 EUR nicht übersteigen.

Art der Beihilfe (1.-5.)	Antragsteller bzw. verbundenes Unternehmen (s.o.)	Datum der Bewilligung	Zuwendungsgeber, Aktenzeichen, Förderprogramm, Form der Beihilfe	Fördersumme (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Subventionswert (EUR)

- vom Antragsteller auszufüllen -

BMV 05/2022 - Erklärung zu Beihilfen

Sitz des Unternehmens:
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin

Amtsgericht Schwerin HRB 828
Ust-IdNr. DE137742060
Postanschrift:
PF 16 01 55 · 19091 Schwerin

Tel.: +49 (0)385 39 555-0
Fax: +49 (0)385 39 555-36
www.bbm-v.de
info@bbm-v.de

☐ Beihilfebescheinigungen werden nachgereicht, sofern die vorgenannten Angaben nicht vollständig ausgefüllt werden können.

Bei den vorstehenden Angaben ist zu kennzeichnen, welches Unternehmen die Beihilfe beantragt hat bzw. welche der sechs genannten Beihilfen beantragt bzw. erhalten wurden.

☐ Die mit dem aktuellen Antrag beantragte Beihilfe wird mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert (Förderanträge bzw. Bewilligungsbescheide sind in der Anlage beigefügt oder werden nachgereicht).

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Bürgschaftsbank unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir/uns bekannt werden.

Veröffentlichungspflichten gemäß der „BKR Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“, Beihilfen, die auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft vor dem Hintergrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wirtschaft der
Europäischen Union durch die Europäische Kommission auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass die

- gemäß der „BKR Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ vom 19.04.2022

in Verbindung mit Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014, in den jeweils gültigen Fassungen, erforderlichen Informationen innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen veröffentlicht werden.

Sonstige Zuwendungen: Ich habe/wir haben in der Vergangenheit keine Zuwendungen erhalten, die von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt wurden und für die eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift

- vom Antragsteller auszufüllen -

Sitz des Unternehmens:
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin

Amtsgericht Schwerin HRB 828
Ust-IdNr. DE137742060
Postanschrift:
PF 16 01 55 · 19091 Schwerin

Tel.: +49 (0)385 39 555-0
Fax: +49 (0)385 39 555-36
www.bbm-v.de
info@bbm-v.de